

# **BGer 6B\_1203/2020 vom 11. Dezember 2020**

Bundesgericht, 2020-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1203\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1203_2020)

FR: TF 6B\_1203/2020 du 11 décembre 2020

IT: TF 6B\_1203/2020 del 11 dicembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten nahm mit Verfügung vom 25. Mai 2020 die Strafanzeigen des Beschwerdeführers gegen die Beschwerdegegner 2-4 wegen Urkundenfälschung nicht an die Hand. Die Nichtanhandnahmeverfügung wurde am 29. Mai 2020 von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigt. Die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Aargau am 29. September 2020 ab, soweit es darauf eintrat.

Der Beschwerdeführer gelangt gegen diesen Entscheid mit Beschwerde an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Von vornherein nicht eingetreten werden kann auf die Beschwerde, soweit sich der Beschwerdeführer darin zu anderen (bereits erledigten) Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht äussert.

### **E. 3**

Die Privatküglerschaft ist zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Bei den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG geht es in erster Linie um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen. Die Privatküglerschaft muss im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht ( BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4 f. mit Hinweisen).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer wirft den Beschwerdegegnern 2-4 vor, Protokolle der Generalversammlungen mehrerer Aktiengesellschaften gefälscht zu haben. Er zeigt indes nicht auf, inwiefern ihm aufgrund der geltend gemachten Urkundenfälschungen Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche im Sinne von Art. 41 ff. OR zustehen könnten. Solche sind angesichts des angezeigten Sachverhalts auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Der Beschwerdeführer ist in der Sache mangels Zivilforderungen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG daher nicht zur Beschwerde in Strafsachen legitimiert.

Eine formelle Rechtsverweigerung im Sinne der "Star-Praxis" (vgl. dazu BGE 146 IV 76 E. 2 S. 79; 141 IV 1 E. 1.1 S. 5 mit Hinweisen) ist im vorliegenden Verfahren nicht gerügt (Art. 42 Abs. 2 i.V.m Art. 106 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 5**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.